Dimovera Magazin

Revision des Erwachsenenschutzrechts: Der Vorsorgeauftrag wird auffindbar. Wirksam wird er dadurch noch nicht.

Verfasst von Ina Klose, Geschäftsführerin Dimovera Nachlasstreuhand GmbH
19. November 2026

Worum es geht

Seit 2013 gilt in der Schweiz das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Nun will der Bund nachbessern. Am 5. Dezember 2025 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz) verabschiedet, Geschäft 25.096. Die Rechtskommission des Nationalrats hat die Vorlage im August 2026 einstimmig gutgeheissen, der Nationalrat hat sie in der Herbstsession beraten. Die Kommission des Ständerats hat sich am 9. November 2026 damit befasst. Ein Inkrafttreten ist realistischerweise nicht vor 2028 zu erwarten.

Zwei Ziele ziehen sich durch die Vorlage: mehr Selbstbestimmung und mehr Gewicht für Familie und Vertrauenspersonen. Den Kindesschutz berührt die Revision nur am Rand, etwa beim Begriff der nahestehenden Person, bei den Verfahrensrechten und bei der örtlichen Zuständigkeit. Die grösseren Baustellen folgen separat: Bis Ende 2026 soll eine Vernehmlassungsvorlage zur Abschaffung der umfassenden Beistandschaft vorliegen, und zur fürsorgerischen Unterbringung hat der Bundesrat einen eigenen Evaluationsbericht vorgelegt.

Was sich beim Vorsorgeauftrag ändert

Der Vorsorgeauftrag ist das stärkste Instrument, das das Gesetz zur Selbstbestimmung kennt, und zugleich das am wenigsten genutzte. Laut Botschaft kennen ihn rund 48 Prozent der Erwachsenen, errichtet haben ihn nur etwa 12 Prozent. In der Deutschschweiz sind es 16 Prozent, in der Romandie 5, im Tessin 2 Prozent. Die Revision setzt deshalb bei der Auffindbarkeit an:

- **Hinterlegung in allen Kantonen.** Jeder Kanton muss mindestens eine Amtsstelle bezeichnen, bei der man den Vorsorgeauftrag hinterlegen kann. Die Hinterlegung bleibt freiwillig und ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit.
- **Eintrag in Infostar.** Auf Antrag vermerkt das Zivilstandsamt weiterhin, dass ein Vorsorgeauftrag existiert und wo er liegt.
- **Erkundigungspflicht der KESB.** Wird jemand urteilsunfähig, muss die Behörde beim Zivilstandsamt und bei der Hinterlegungsstelle nachfragen. Heute hängt viel davon ab, ob Angehörige das Dokument überhaupt finden.
- **Validierung bleibt.** Ein Eintrag sagt nichts über die Gültigkeit. Die KESB prüft Form, Wirksamkeit und Eignung der beauftragten Person also wie bisher.
- **Wunschbeistand.** Neu kann man schriftlich festhalten, wen man sich als Beistand wünscht, falls doch eine Beistandschaft nötig wird. Die Erklärung lässt sich wie der Vorsorgeauftrag hinterlegen.

Eine Lücke lässt der Bundesrat bewusst offen: das Verhältnis zwischen Vorsorgeauftrag und bestehenden Bankvollmachten oder Aufträgen mit Weitergeltungsklausel. Gesetzlich geregelt wird es nicht. Die Botschaft verweist ausdrücklich auf die Beratung, die bestehende Vollmachten anpassen soll.

Die weiteren Neuerungen im Überblick

Thema	Heute	Neu gemäss Entwurf
Hinterlegung Vorsorgeauftrag	Nur in einigen Kantonen möglich, Romandie und Tessin ohne Amtsstelle	Jeder Kanton bezeichnet mindestens eine Amtsstelle (Art. 361a E-ZGB); Infostar-Eintrag bleibt möglich (Art. 361b)
Suche durch die KESB	Keine ausdrückliche Pflicht	KESB erkundigt sich beim Zivilstandsamt und bei der Hinterlegungsstelle (Art. 363 Abs. 1)
Wunschbeistand	Gesetzlich nicht geregelt	Schriftliche Erklärung im Voraus, hinterlegbar wie der Vorsorgeauftrag (Art. 401a)
Gesetzliches Vertretungsrecht	Ehegatten und eingetragene Partner	Auch faktische Lebenspartner mit gemeinsamem Haushalt oder regelmässigem Beistand (Art. 374)
Nahestehende Personen	Begriff nicht definiert	Legaldefinition mit Vermutung für engste Familie (Art. 389a); Verfahrensrechte (Art. 449b^{bis})
Angehörige als Beistand	Volle Inventar-, Berichts- und Rechnungspflicht	Erleichterungen möglich (Art. 420), v. a. bei einfachen Verhältnissen
Meldungen an die KESB	Melderecht für Berufsgeheimnisträger eingeschränkt	Melderecht auch für Geheimnisträger wie Bankangestellte; Meldepflichten für bestimmte Fachpersonen (Art. 443, 443a)

Für die Praxis besonders relevant ist der neue Umfang des gesetzlichen Vertretungsrechts. Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Vermögensverwaltung fällt weg. Für Grundstücksgeschäfte, Schenkungen, Vergleiche und ähnliche Geschäfte braucht der Ehegatte oder Lebenspartner aber weiterhin eine Zustimmung der KESB. Banken und andere Vertragspartner sollen im Normalfall auf eine Bestätigung der KESB verzichten können. Haben sie Bedenken, dürfen sie neu eine Meldung erstatten, auch wenn sie dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Einordnung

Die Stossrichtung stimmt. Ein Vorsorgeauftrag, den im Ernstfall niemand findet, ist wertlos, und die Erkundigungspflicht der KESB schliesst genau diese Lücke. Auch dass Konkubinatspaare endlich ein gesetzliches Vertretungsrecht erhalten, war überfällig.

Man sollte die Revision aber nicht überschätzen. Drei Punkte bleiben aus unserer Sicht kritisch:

- **Formfehler bleiben das Hauptrisiko.** Die Amtsstelle bewahrt auf, sie prüft nicht. Ein Vorsorgeauftrag, der nicht vollständig von Hand geschrieben oder nicht korrekt beurkundet ist, scheitert auch nach der Revision bei der Validierung.

- **Das gesetzliche Vertretungsrecht bleibt eng.** Wer eine Liegenschaft besitzt, eine Hypothek erneuern muss oder ein Wertschriftendepot hält, kommt ohne Vorsorgeauftrag weiterhin nicht um die KESB herum. Das gilt für Ehepaare genauso wie künftig für Konkubinatspaare.
- **Angehörige tragen mehr Verantwortung.** Die KESB muss künftig prüfen, ob nahestehende Personen eine Beistandschaft übernehmen können. Die Erleichterungen bei Inventar und Rechnungsablage helfen. Zeitaufwand, Haftung und Konfliktpotenzial unter Geschwistern bleiben trotzdem.

Hinzu kommt: Wenn Banken meldeberechtigt werden, dürften Abklärungen eher zunehmen. Wer klare, aktuelle und aufeinander abgestimmte Dokumente hat, ist davon kaum betroffen. Wer nichts geregelt hat, spürt es umso mehr.

Wo Dimovera entlastet

Die Revision ändert wenig daran, dass Vorsorge vor allem eine Frage guter Vorbereitung ist. Hier setzen wir an:

- **Vorsorgeauftrag prüfen und erstellen.** Wir klären mit Ihnen, wer welche Aufgaben übernehmen soll, und sorgen dafür, dass das Dokument formgültig errichtet wird. Bestehende Vorsorgeaufträge prüfen wir auf Lücken und Formfehler.
- **Hinterlegen und registrieren.** Wir organisieren die Hinterlegung bei der kantonalen Stelle und den Eintrag in Infostar, damit der Vorsorgeauftrag im Ernstfall gefunden wird. Bei einem Umzug denken wir an die neue Hinterlegung.
- **Vollmachten abstimmen.** Genau dort, wo der Gesetzgeber auf die Beratung verweist, gleichen wir Bankvollmachten, Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag ab, damit sie sich nicht widersprechen.
- **Wunschbeistand festhalten.** Wir bereiten die neue Erklärung nach Art. 401a vor und hinterlegen sie zusammen mit dem Vorsorgeauftrag.
- **Als Vorsorgebeauftragte handeln.** Das Gesetz erlaubt, eine juristische Person einzusetzen. Dimovera kann die Vermögenssorge übernehmen, allein oder ergänzend zu einem Familienmitglied, das sich um die persönlichen Belange kümmert. So bleibt die Familie eingebunden, ohne die administrative Last zu tragen.
- **Angehörige im Mandat unterstützen.** Übernimmt ein Familienmitglied eine Beistandschaft, helfen wir bei Inventar, Buchhaltung und Berichterstattung gegenüber der KESB.
- **Den Bogen zur Nachlassplanung schlagen.** Vorsorgeauftrag, Testament und Willensvollstreckung gehören zusammen. Wer zu Lebzeiten vertreten wurde, soll auch im Erbfall eine geordnete Abwicklung erhalten.

Fazit

Die Revision macht den Vorsorgeauftrag sichtbarer und die Rolle der Familie verbindlicher. Das ist ein Fortschritt. Die Verantwortung für ein gültiges, aktuelles und gut abgestimmtes Dokument bleibt aber bei jeder und jedem Einzelnen. Unser Rat: nicht auf das Inkrafttreten warten. Ein Vorsorgeauftrag, der heute richtig errichtet wird, lässt sich nach der Revision einfach hinterlegen und registrieren.

Dieser Kommentar ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Quellen: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz) vom 5.12.2025 und Entwurf (BBl 2026 38); Medienmitteilung BJ vom 5.12.2025; Medienmitteilung RK-N vom 21.8.2026; Sitzungsplanung RK-S. Stand: 15. November 2026.

Dimovera Nachlasstreuhand GmbH
Oberer Graben 2 · 8400 Winterthur
Telefon: 052 243 00 00
E-Mail: info@dimovera.ch